

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum(DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abt. Landentwicklung und Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Brey
Az.: 61132-HA8.1.

55469 Simmern,31.01.2013
Schlossplatz 10

Telefon: 06761-9402-70
Telefax: 06761-9402-75
Internet: www.dlr.rlp.de
E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rheinland-Pfalz

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Brey

Vorläufige Anordnung gemäß § 36

*Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546),
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 11.02.2013 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3(4) FlurbG am 12.06.2012 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen:
 - Wege Nrn.: 204, 205 und 206Der genaue Verlauf der Wege 204 und 206, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, in gelb mit rotem Rand dargestellt. Der genaue Verlauf des Weges 205 ergibt sich erst aus der Örtlichkeit.
3. Die Teilnehmergemeinschaft Brey wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Brey

Flur 9

die Flurst.-Nrn.: 1/1, 1/2, 2 - 4, 6, 7, 9 - 19, 20/1, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24, 25, 27/1, 28, 31, 32/1, 32/2, 33 - 35, 36/1, 36/2, 81/3, 166/1, 167/1, 188/5, 189/5, 192/21, 193/21, 207/29, 208/29, 209/30, 233/8, 234/8

Flur 10

die Flurst.-Nrn.: 143/2, 144/2, 145/2, 146/1, 147/2, 148/2, 148/4, 151/2, 152/2, 154/2, 154/4, 154/5, 155/3, 155/4, 155/5, 156/1, 156/2, 157/1, 157/2, 158/1, 158/2, 159/2, 159/3, 161 - 163, 164/1, 164/2, 165, 166/1, 166/2, 167, 168/2, 169/2, 170/2, 170/4, 171/2, 172/2, 174/1, 179/3, 180/2, 181/2, 182/2, 183/1, 186/1, 186/2, 210 - 214, 219/1, 219/3, 219/4, 222/2, 223/2,

227, 228/1, 228/2, 229/1, 229/2, 230/1, 230/2, 231/1, 231/2, 232, 233/1, 234, 235, 236/1, 236/2, 237/1, 237/2, 237/3, 237/4, 238 - 245, 246/1, 247, 248, 249/1, 249/2, 250/1, 250/2, 251/1, 251/2, 253/1, 253/2, 254/1, 254/2, 255/1, 255/2, 256/1, 256/2, 257, 258/1, 258/2, 259/1, 259/2, 260/1, 260/2, 261/1, 261/2, 262/1, 262/2, 263/1, 263/2, 264/1, 264/2, 264/3, 264/4, 265/1, 265/2, 266/1, 266/2, 267/1, 267/2, 268, 269/1, 269/2, 270/1, 270/2, 271/3, 271/4, 271/5, 271/6, 272, 273, 274/1, 274/2, 275/1, 275/2, 276/1, 276/2, 277/1, 277/2, 278/1, 278/2, 279/1, 279/2, 280, 281, 282/1, 282/2, 284 - 296, 297/1, 297/2, 297/3, 297/4, 298/1, 298/2, 299/1, 299/2, 300/1, 300/2, 301/1, 301/2, 301/3, 302/1, 302/2, 302/3, 302/4, 303/1, 303/2, 304/3, 304/4, 304/5, 304/6, 305/1, 305/2, 306/1, 306/2, 307/1, 307/2, 335/1, 335/2, 336/1, 336/2, 338/1, 338/3, 338/4, 340/1, 340/2, 341/1, 341/2, 342/1, 342/2, 343/1, 343/2, 344/1, 344/2, 345, 347 - 349, 351, 529, 531, 532/2, 532/3, 536, 537/1, 541/2, 541/3, 544, 546/1, 549, 550/1, 550/2, 551, 557/1, 557/2, 559, 561, 674/556, 675/556, 691/545, 692/545, 693/337, 694/337, 697/339, 698/339, 703/553, 704/553, 731/540, 733/173, 738/302, 739/2, 746/547, 749/185, 750/185, 751/183, 752/183, 805/252, 806/252, 808/560, 815/175, 817/301, 831/223, 835/558, 836/558, 837/562, 844/228, 855/226, 856/226, 891/346, 892/346, 893/177, 894/177, 895/177, 897/176, 917/233, 918/233.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I Nr. 35 S.1577), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:
 - der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens, Am Viehtor 2, 56321 Rhens während der allgemeinen Dienstzeit
 - bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Rudolf Knep, Auf der Bornau 12, 56321 Brey und

- beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in Simmern.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 10.10.2007 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 20.11.2007 unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 12.06.2012 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt und ist seit dem 04.09.2012 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde am 30.01.2013 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft getroffen. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Der sofortige Vollzug der Anordnung ist notwendig, da zur Durchführung der Baumaßnahmen die dafür vorgesehenen Wege zunächst freigestellt werden müssen. Diese Freistellung ist nach § 39 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) im Zeitraum 1. März bis 30. September verboten, so dass eine Freistellung bis 28.02.2012 dringend erforderlich ist, um den Ausbau der Wege im Jahr 2013 zu realisieren.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer-Strasse 60-68 55545 Bad - Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

Werner Nick

(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.